- 59. 1. Kann gegenüber ber auf § 252 Abs. 3 H.B. gestützten Ansechtungeklage eines Aftionärs eingewendet werden, daß die unter Berletzung bes Gesetzes abgegebenen Stimmen für das Ergebnis der Abstimmung ohne Ginfluß waren?
- 2. Kann in der Generalversammlung, wenn die Tagesordnung nur Beschluffassung über Entlastung des Borstandes und Aufsichtsrates angekündigt hat, außer dieser Entlastung die Berantwortlichsmachung eines einzelnen Witgliedes des Borstandes oder Aufsichtsrates beschlossen werden?
- 3. Ift es überhaupt julässig, burch Generalversammlungsbeschluß einzelne Mitglieder des Borftandes oder Auflichtsrates zu entlasten, andere zur Berantwortung zu zieben?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1907 i. S. Sch. (Kl.) w. Ölfabrik Gr. (Bekl.). Rep. I. 318/06.
 - L Landgericht Bremen, Rammer für Sanbelsfachen
 - II. Oberlandesgericht Samburg.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 14. September 1905 kam folgender Wehrheitsbeschluß zustande: Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt, ebenso dem Vorstande, mit Ausnahme von Herrn Ph. Sch., welchem die Entlastung versentsch. in Zivis. N. F. 15 (65).

jagt wird. Die Generalversammlung beauftragt ben Vorstand wie Auflichtsrat, die der Gesellschaft gegen herrn Bh. Sch. zustebenben Ansprüche in geeigneter Beise geltend zu machen.

Der Rläger, der als Inhaber von vier Aftien an ber General= versammlung teilnahm, erklärte gegen biefen Beschluß Wiberspruch ju Brotofoll und beantragte mit rechtzeitig erhobener Anfechtungeflage. ben Beichluß für nichtig zu erklaren.

Dic Klage wurde in beiden Inftanzen abgewiesen. Auch die Revision batte feinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Allerdings hat die Bellagte felbst zugegeben, daß mindestens 98 Stimmen von Auffichtsratsmitgliebern für ben ftreitigen Entlaftungsbeschluß abgegeben worden find, was ber Borfchrift bes 8 252 Abs. 3 H.G.B. birekt widersprach. Die Beklagte bat aber zugleich die Einflußlosigkeit dieser Stimmenabgabe auf bas Ergebnis ber Abstimmung dargelegt, und das Oberlandesgericht hat biese Einfluflofigfeit ohne ertennbaren Rechtsirrtum festgeftellt. Literatur wird bestritten, daß dieser Einwand gegenüber der Anfechtungsflage überhaupt mit Erfolg geltend gemacht werden könne; es wird die Ansicht vertreten, daß die Anfechtung auch bann burchbringen muffe, wenn die Verletung von Gefet oder Statut für ben gefaßten Beichluß sicher einflußlos mar.

Co Lehmann-Ring, Rommentar § 271 Mr. 3; ferner für ben Bilanzgenehmigungsbeschluß Rehm, Bilanzen § 183.

Die gegenteilige Meinung, die von Staub-Binner (§ 271 Anm. 4). Matower (§ 271 Bem. III b), Lehmann (Recht ber Aftiengesellschaften Bb. 2 S. 225) vertreten wird, hat das Reichsgericht wiederholt (vol. Bolze, Progis d. R.G.'s Bd. 17 Nr. 531, Bb. 23 Nr. 583), zulezt in der Entscheidung des Senats vom 9. Januar 1897. Rev. I. 406/96 (mitgeteilt in Holdheim's Monatsschr. Bb. 6 S. 121). gebilligt. Der erkennenbe Senat hat keine Veranlaffung, von biefer Auffassung abzugehen. Anfechtungsklagen sind nicht zu begünftigen; vielmehr find die Rautelen zu beachten, unter benen fie bas Gefet juläßt. Beruhte ber angefochtene Beschluß in feiner Sinsicht auf ber Gesetsverletzung, liegt auch tein Mangel eines absoluten Erforderniffes feiner Gultigfeit (vgl. § 259 S.G.B.) vor, fo ift nicht einzufeben, warum er gleichwohl aufgehoben werben follte. Unders mare

unter Umftanden dann zu entscheiden gewesen, wenn ber Kläger bargelegt hatte, bag durch die unjulaffige Stimmenabgabe ber Auffichteratsmitglieber andere bestimmt worben feien, "entweber gar nicht gu stimmen oder ihre Stimmen im Sinne der Majorität abzugeben". Allein er hat in dieser Beziehung nicht nur keinen Beweis erboten, er hat nicht einmal irgendwelche tatfächlichen Anhaltspunfte zu erbringen vermocht, die eine berartige Annahme rechtfertigen könnten. . . .

Benn ber Rlager weiter rugt, daß ber angefochtene Generalversammlungsbeschluf nicht im Rahmen der Tagesorbnung geblieben fei, welche Beschluffassung über Entlastung bes Vorstandes und bes Auffichtsrates im ganzen ankundigte, während nunmehr biefe Entlaftung nur unter gleichzeitiger Berweigerung ber Entlaftung bes Borftandsmitgliedes Sch. erfolgt fei, fo fteht biefer Angriff in Berbindung mit ber weiteren Ruge, daß es überhaupt gesehlich unguläffig fei, ein einzelnes Mitglied bes Borftanbes ober Auffichterates von der Entlastung ober der Berantwortlichmachung auszunehmen, daß vielmehr nur der Borstand und der Aussichtsrat als solche, als Organe ber Gesellichaft, alfo ungeteilt, entlastet ober zur Berantwortung gezogen werden konnten. Sir biefe Rechtsauffaffung beruft sich der Revisionskläger auf das Urteil des Senates vom 6. Juni 1903, Rep. L 45/03 (Entich. Bb. 55 S. 75 fig.). Damals lag bem Senate die Frage zur Entscheidung vor. ob es, wenn über die Entlaftung bes Aufsichtsrates zu beschließen ift und Mitglieder bes Aufsichtsrates auch Aftionare find, zuläffig fei, daß über die Entlaftung jedes einzelnen Auffichtsratsmitgliebes gesondert abgestimmt werbe, und sich babei jedesmal alle übrigen Aufsichtsratsmitglieber (mit Ausnahme allein besienigen, über beffen Entlaftung abgeftimmt wurde) bei ber Abstimmung beteiligten. Der Senat hat bies verneint und babei ausgeführt, daß in dem gegebenen Kalle nur über bie Entlastung bes Auffichtsrates im gangen hatte Beschluß gefaßt werben können. In der Begründung wird ausgeführt, daß, wie es regelmaßig geschieht und auch bamals geschehen war, bie burch bie Borlagen ber Generalversammlung bor Augen geführte Berwaltungstätigfeit überhaupt, bie in dem verfloffenen Beschäftsjahre entfaltete Birkfamleit ber burch die Borlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gefellichaft burch ben beantragten Entlaftungsbeschluß für einwandfrei erklärt werden follte. Für diesen regelmäßigen Fall

trifft die Enticheidung bes Genates in jenem Urteile zweifellos zu, baß über die Bermaltungstätigkeit bes Dragnes (Auflichterates ober Borftandes) als folchen von ber Generalversammlung entschieden wird. und baber alle einzelnen Mitglieder bes Organes bei ber Beschlußfassung beteiligt find. Dies andert fich aber, fobald, fei es burch bie Borlagen felbst, fei es burch bie in ber Generalversammlung geftellten Untrage, binfichtlich ber Berantwortlichfeit für bie Tatigleit bes Organes unter ben einzelnen Mitgliebern unterschieden wird. Daß eine folche Unterscheidung gesetlich unzulässig fei, bat ber Senat in bem Urteile vom 6. Juni 1903 nicht ausgelprochen. Ronfequenz murde erft in ber Literatur aus ber Begrundung jener Enischeibung gezogen und mit Recht in ihrem Ergebniffe betampft. Bal. insbesondere Binner, Deutsche Juriften-Reitung 1903 S. 470;

Staub-Binner, § 260 Unm. 10; Matower (13. Mufl.) § 260 Bem. IVd.

Indem jene Enticheibung fich ausbrudlich auf ben regelmäßigen, bamals vorliegenden Fall beschräntte, gab fie zugleich zu ertennen, baß in anderen als ben regelmäßigen Rallen auch die Entlastung eines einzelnen Mitgliebes bes Auffichtsrates ober Borftanbes in Frage tommen fann. Die Entlaftung ber Organe bes Borftanbes ober Auffichtsrates mit Ausnahme bestimmter einzelner Mitalieder ober umgekehrt die Berantwortlichmachung, wieber unter Ausnahme einzelner Mitglieder, ift zweifeleohne gefetlich gulaffig und entspricht, wie auch in ber Literatur bervorgehoben wird, einem praftischen Bedürfniffe. Die Unfundigung ber Beichluffaffung über Entlaftung bes Borftandes und Auffichtsrates bedt aber fomobl ben regelmäßigen Rall, bag Borftand und Auflichtsrat als Organe ber Gefellichaft entlaftet ober verantwortlich gemacht werben, als auch bie Musnahmefalle, daß die Beneralversammlung Beranlaffung nimmt, aus besonderen Grunden hinfichtlich ber Tatigfeit ber einzelnen Mitglieder ihrer Organe zu unterscheiden und einzelne unter Ausschluß ber übrigen zu entlaften, andere zur Bergntworfung zu ziehen."